

# Gebührenordnung (gültig ab 01.09.2024)

GRUNDSTUFE	Teilnehmer	Unterrichtszeit/ Woche	monatlich	jährlich
Musikalische Früherziehung (für Kinder von 3 bis 6 Jahren)	8 - 12	45 min.	30,00 €	360,00 €
Instrumentenkarussell (6 bis 8 Jahre) incl. Leihinstrument	4 - 5	45 min.	48,00 €	576,00 €
Schul - AGs	ab 4	45 min.	30,00 €	360,00 €

INSTRUMENTAL und VOKALUNTERRICHT	Teilnehmer	Unterrichtszeit/ Woche	monatlich	jährlich
Einzelunterricht	1	30 min.	65,00 €	780,00 €
	1	45 min.	95,00 €	1.140,00 €
Gruppenunterricht	2	45 min.	57,00 €	684,00 €
	3	45 min.	47,00 €	564,00 €

5-er / 10-er TICKET (UNTERRICHT NACH ABSPRACHE)	Unterrichtszeit	Gebühr
5 Stunden	45 min.	200,00 €
10 Stunden	45 min.	370,00 €

ENSEMBLES, BANDS, SPIELKREISE, CHÖRE
Für Schüler und Schülerinnen der Musikschule frei (außer 5er/10er Tickets)
Für externe Teilnehmer richten sich die Gebühren nach Unterrichtszeit und Teilnehmerzahl, in der Regel <b>23,00 €</b> monatlich. Workshops und zeitlich begrenzte Kurse werden gesondert berechnet: Jazzworkshop <b>40,00 €</b> Bluesband <b>38,00 €</b> Blockflötenspielkreis <b>23,00 €</b> .

Die Gebühren werden als Jahresbeitrag mit mindestens 36 Unterrichtsstunden festgesetzt und in monatlichen Teilbeiträgen abgebucht.

Bei Belegung eines zweiten Unterrichtsfachs oder durch ein weiteres Familienmitglied reduziert sich die Gebühr um **5,00 €**, ab der Drittbelegung um **10,00 €**. Die Ermäßigung gilt nur für Kinder, Jugendliche und Auszubildende. Die einmalige Aufnahmegebühr pro Schüler beträgt **10,00 €** und ist mit der ersten Unterrichtszahlung fällig.

Für Selbstzahler wird eine monatliche Verwaltungspauschale von **5,00 €** zur Unterrichtsgebühr fällig.

Nach Verfügbarkeit ist die Ausleihe von Instrumenten möglich. Die monatliche Leihgebühr richtet sich nach dem Anschaffungspreis und Erhaltungszustand des Instrumentes und beträgt ab **10,00 €**.

Bei sozialen Härtefällen ist eine Gebührenermäßigung möglich. Der hierfür erforderliche Antrag muss schriftlich im Büro der Musikschule eingereicht und halbjährlich neu gestellt werden.

# Schulordnung (gültig ab 01.09.2024)



Die Musikschule Lich e.V. ist eine öffentliche und gemeinnützige Bildungseinrichtung im kommunalen Raum. Aufgabe der Musikschule ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen. Die Schulordnung sichert die äußeren Voraussetzungen eines ordnungsgemäßen Unterrichts. Die Ausbildung erfolgt nach dem Strukturplan sowie nach den Rahmenlehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen.

1. Die Anmeldung erfolgt schriftlich. Das Anmeldeformular gilt zugleich als Unterrichtsvertrag.
2. Innerhalb der ersten vier Wochen (zu bezahlende Probezeit) entfällt die Bindung an die sonst geltenden Kündigungstermine.
3. Eine Kündigung kann zum 31. März bzw. 30. September mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende erfolgen. Eine Kündigung außerhalb dieser Termine ist in Ausnahmefällen (Krankheit, Umzug etc.) und nach Absprache mit Lehrkraft und Schulleitung, ebenfalls mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich. Der Unterricht findet grundsätzlich in den Räumen der Musikschule oder in anderen öffentlichen Gebäuden statt.
4. Die Zahlung der Unterrichtsgebühren erfolgt nach der Gebührenordnung der Musikschule Lich e.V. Die Gebührenordnung ist Teil des Unterrichtsvertrags. Bei Nichtzahlung der Gebühr ist die Schulleitung berechtigt, nach vorheriger Mahnung den Schüler vom Unterricht auszuschließen.
5. Die Schüler und Schülerinnen werden gebeten, pünktlich und regelmäßig den Unterricht zu besuchen. Versäumter oder durch Krankheit des Schülers ausgefallener Unterricht kann nicht nachgeholt werden und entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung. In besonderen Fällen wie Krankheit, ärztlich verordnete Kuraufenthalte oder andere Verhinderungen, die länger als vier Wochen dauern, ist eine Beurlaubung vom Unterricht bei Wegfall der Unterrichtsgebühren möglich. Der Grund für die Beurlaubung muss mit ärztlichem Attest o.ä. nachgewiesen werden.
6. Bei Krankheit der Lehrkräfte bis zu zwei Wochen pro Halbjahr wird der Unterricht nicht nachgeholt und die Gebühr nicht erstattet. Für jede darüber hinausgehende ausgefallene Unterrichtsstunde erfolgt eine anteilige Erstattung der Gebühr. Werden die ausgefallenen Unterrichtsstunden vom Lehrer nachgeholt oder von einer anderen Lehrkraft vertreten, erfolgt keine Erstattung.
7. Die Ferienregelung des Landes Hessen ist auch für die Musikschule Lich e.V. gültig. Am letzten Schultag vor den Ferien wird Unterricht erteilt.
8. Vereinbarungen, die den Unterrichtsvertrag betreffen, haben nur Rechtskraft, wenn sie mit der Geschäftsstelle der Musikschule geschlossen werden.
9. Die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erfolgt mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung. Die Schülerinnen und Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten willigen mit Ihrer Signatur in die dafür erforderliche Speicherung ihrer persönlichen Daten ein.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Lich.